

## **Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg zur LHG-Novelle**

28.07.2017

### Einleitung

In den 2000er Jahren wurde die Konkurrenz im Hochschulsektor massiv ausgebaut: Die Exzellenzinitiative soll eine Ausdifferenzierung der Hochschullandschaft bewirken, die W-Besoldung wird eingeführt, die leistungsorientierte Mittelvergabe wird stark ausgebaut; die Grundmittel reichen an vielen Hochschulen nicht aus, Grundaufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen. Der Druck auf die Hochschulen und ihre Angehörigen steigt. Um den Anforderungen gewachsen zu sein, werden die Machtbefugnisse des Rektorats ständig ausgeweitet und der Hochschulrat eingeführt. Durch die Entmachtung der Senate werden die Mitbestimmungsrechte von Studierenden, akademischem und nicht-akademischem Personal und gewählten Professor\*innen stark beschnitten. Nun hat ein Professor geklagt, weil er seine Stimme nicht ausreichend berücksichtigt sah – und bekam recht. Die Hochschulen müssen demokratischer werden. Gleichzeitig brauchen die Hochschulen bessere Rahmenbedingungen, die ihnen Gestaltungsfreiheit abseits politisch geschaffener, wirtschaftlicher Zwänge ermöglichen.

### Grundsatzpositionen zur Situation des Hochschulsystems

Zu diesen Rahmenbedingungen gehört, die staatliche "Drittmittelvergabe" zu beenden und den Hochschulen stattdessen ausreichende Grundmittel zur Verfügung zu stellen. Der Hochschulfinanzierungsvertrag ist ein Anfang, die jährlichen Aufwüchse der Grundmittel sind jedoch nicht ausreichend und werden zudem von Maßnahmen wie den neu eingeführten Studiengebühren ausgehöhlt.

Themen wie Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit, Antidiskriminierung und Personalentwicklung müssen wieder mit einem rechtebasierten Ansatz verfolgt werden, der sich an den Gegebenheiten vor Ort orientiert, nicht als Profilierungsmerkmal.

Zusätzlich fehlen im akademischen Mittelbau Dauerstellen. Das Wissenschaftszeitvertragsgesetz kommt in dieser Konstellation einem Arbeitsverbot gleich. Wissenschaftler\*innen müssen in ordentlichen Anstellungsverhältnissen arbeiten um gute Forschung und Lehre zu machen. Wer unter ständigem Zeit- und Leistungsdruck steht, für den\*die sind die Pflichten in der akademischen Selbstverwaltung eine kaum zu leistende zusätzliche Belastung.

Wir fordern, dass die Rahmenbedingungen für eine demokratische und soziale Hochschule geschaffen werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass die staatliche Hochschulpolitik, sowie die Arbeitsweise der Ministerien, in einer Art und Weise organisiert ist, die die Einhaltung demokratischer Prozesse in der Hochschulverwaltung zum Nachteil werden lassen.

Die dem Verfassungsurteil zugrundeliegende Annahme, dass nur Professor\*innen Grundrechtsträger\*innen der Wissenschaftsfreiheit sind, ist für uns nicht nachvollziehbar. Gerade einmal 9% der Wissenschaftler\*innen an deutschen Hochschulen sind Professor\*innen. Forschung betreiben auch der akademische Mittelbau, die Promovierenden und Studierende.

In der anstehenden Novellierung des Landeshochschulgesetzes vertritt die Landesstudierendenvertretung folgende Positionen:

## 1. Gremienzusammensetzung und Arbeit der Gremien

### A. Senat

Nach unserer Erfahrung entstehen gute Entscheidungen dann, wenn alle Betroffenen tatsächlich an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Dementsprechend sollten alle Statusgruppen ein Stimmgewicht besitzen, das nicht nur symbolischen Charakter hat. Auch laut §37 (Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung) des Hochschulrahmengesetzes muss sich die Mitbestimmung in den Gremien auch an der Betroffenheit einer Statusgruppe orientieren.

In der Umsetzung des Verfassungsurteils fordern wir deshalb, dass das Stimmgewicht der nicht-professoralen Statusgruppen, insbesondere der Studierenden, mindestens erhalten bleibt. Dies soll erreicht werden, indem (wie in zwölf anderen Bundesländern), Mitglieder qua Amtes, namentlich Dekan\*innen und Rektorat, im Senat zukünftig lediglich eine beratende Funktion haben. Langfristig fordern wir eine paritätische Besetzung aller universitären Gremien.

### B. Hochschulrat

Die Landesstudierendenvertretung hat sich zur Stellung der Hochschulräte bereits umfassend positioniert [1]: Gegenwärtig hat der Hochschulrat nicht nur die Aufgabe, die Geschäftsführung des Rektorats zu überwachen; dem Hochschulrat obliegt ebenso, die Hochschule zu begleiten, Verantwortung in strategischer Hinsicht wahrzunehmen, über die Struktur- und Entwicklungsplanung zu entscheiden und Maßnahmen, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen, vorzuschlagen. Der Hochschulrat wird so Teil der Unileitung, die er eigentlich kontrollieren sollte. Zudem sind die Mitglieder der Hochschulräte nicht demokratisch legitimiert und am Ende ihrer Amtszeit auch niemanden gegenüber bezüglich ihrer Tätigkeiten rechenschaftspflichtig.

Es ist daher notwendig, die Kompetenzen der Hochschulräte mittelfristig auf eine rein beratende Funktion zu beschränken. Langfristig soll der Hochschulrat abgeschafft werden. Zudem fordern wir die Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen sowie der die Sitzungen betreffende Dokumente. Bei der Besetzung der Hochschulräte sollen alle gesellschaftlichen Gruppen tatsächlich vertreten sein. Er soll nicht von Vertreter\*innen einer Gruppe, beispielsweise aus der Wirtschaft, dominiert werden. Die DHBW ist hiervon aufgrund ihrer strukturellen Besonderheiten ausgenommen, ihr Hochschulrat soll jedoch auch von einer einzelnen Gruppe nicht dominiert werden.

Personen aus der Politik dürfen nicht in den Hochschulräten vertreten sein.

Um seine beratende Funktion sinnvoll wahrzunehmen, muss der Hochschulrat die Möglichkeit haben die Situation der Hochschule aus der Perspektive aller Statusgruppen wahrzunehmen. Daher sollen alle Statusgruppen mindestens eine\*n stimmberechtigte\*n Vertreter\*in in den Hochschulrat entsenden können.

### C. Legitimierung der studentischen Vertreter\*innen

In den Gremien der akademischen Selbstverwaltung sollte die Legitimation der Vertreter\*innen durch die Verfasste Studierendenschaft geschehen und deswegen durch die Organisationssatzung der Studierendenschaft geregelt werden.

Die bislang im Gesetz festgeschriebene Trennung der Legitimation der studentischen Vertretung in der studentischen und der akademischen Selbstverwaltung führt zu fehlender Kontrolle der Vertretung in der akademischen Selbstverwaltung, weil diese faktisch an keiner Stelle rechenschaftspflichtig ist. So kann sie

entgegengesetzte Positionen der Verfassten Studierendenschaft vertreten. Eine Ämterakkumulation, welche das Gesetz ermöglicht, löst dieses Problem nicht, da die Legitimationskette die gleiche bleibt.

#### D. Hochschulöffentlichkeit der Gremien

Im Sinne einer weiteren Demokratisierung der Hochschulen, sollten zudem sämtliche Gremiensitzungen, insbesondere die Sitzungen der Rektorate, des Hochschulrats, des Senats und der Fakultätsräte grundsätzlich für alle Hochschulangehörigen öffentlich sein. Auf gemeinsamen Antrag der Senatsmitglieder einer Statusgruppe müssen einzelne Tagesordnungspunkte von Senatsitzungen für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausnahmen sollten lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte aufgrund übergeordneter Gesetze möglich sein, zum Beispiel zum Schutz von Persönlichkeitsrechten. Anwesende könnten zudem für einzelne Tagesordnungspunkte zur Verschwiegenheit gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet werden, sofern die Hochschule ein berechtigtes Interesse an Geheimhaltung hat, zum Beispiel bei Immobilienkäufen. Das Vorliegen des berechtigten Interesse muss jedoch explizit durch eine abgeschlossene Aufzählung im LHG geregelt werden.

Mitgliedschaftsrecht, Mitwirkungspflicht und das sich aus der Repräsentation ergebene Vertreter\*innenprinzip begründen einen Informationsanspruch der Mitglieder gegenüber den Hochschulorganen. Nur so kann dem Demokratieprinzip, dem jede Hochschule als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung verpflichtet ist, angemessen entsprochen werden. Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsklauseln hindern die Vertreter\*innen, gegenüber den Mitgliedern ihrer Statusgruppe Rechenschaft abzulegen und machen es den Mitgliedern unmöglich die Arbeit ihrer Vertreter\*innen zu kontrollieren und zu bewerten. Eine informierte Wahlscheidung bei Hochschulwahlen ist so kaum möglich. Des Weiteren behindert die aktuelle Regelung die Informationsweitergabe an neu-gewählte Vertreter\*innen, was Studierende aufgrund ihrer durchschnittlich kürzeren Amtszeiten strukturell benachteiligt.

#### E. Gleichstellung

Zudem fordert die Landesstudierendenvertretung, den Abbau bestehender Ungleichheiten voranzutreiben. Dazu soll den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen ein Vetorecht in Berufungsverfahren eingeräumt werden.

Zusätzlich wird die Abschaffung der Pflicht zur Verwendung des generischen Maskulinums in Prüfungsleistungen sowie Prüfungs- und Zulassungsordnungen gefordert.

Schließlich sollen die Hochschulen auf eine paritätische Besetzung ihrer Gremien hinarbeiten.

## 2. Die Studierendenschaft und ihr Mandat

Als Verfasste Studierendenschaft ist es unsere Aufgabe, die Belange der Studierenden zu vertreten. Insbesondere setzen wir uns dafür ein, dass alle Studierenden ein Studiumfeld haben, dass ihnen ein möglichst sorgenfreies und erfolgreiches Studium ermöglicht. Zu diesem Studiumfeld gehören auch Faktoren und Probleme, die außerhalb des Campus entstehen und nur außerhalb des Campus gelöst werden können; zum Beispiel Wohnungsnot, öffentlicher Nahverkehr, Diskriminierung oder aufenthaltsrechtliche Bestimmungen. Um die hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden sinnvoll und effektiv vertreten zu können, benötigt die Verfasste Studierendenschaft ihr jetziges Mandat. Eine Eingrenzung des Mandats ist weder sinnvoll noch umsetzbar.

Stattdessen soll die Landesregierung die Bedingungen für die Vertretung der Studierenden verbessern. Dazu gehört die im Koalitionsvertrag angekündigte Entbürokratisierung und Stärkung der Strukturen.

Daher fordern wir für die Studierendenschaften:

a) Die Studierendenschaften sollten nicht verpflichtet werden, eine\*n Haushaltsbeauftragte\*n zu beschäftigen. Die Entscheidung, ob in eine solche Stelle investiert werden soll, soll der Entscheidung der Studierendenschaft in Absprache mit der Hochschulverwaltung unterliegen (analog zu § 9 LHO: "soweit der Leiter der Dienststelle [= VS-Vorsitzende] diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt").

Den Studierendenschaften aller Hochschulen sollte weiterhin von ihren Hochschulen beziehungsweise vom Land ein Sockelbetrag zur Verfügung gestellt werden.

Für einige, insbesondere kleine Studierendenschaften mit wenigen Studierenden, entstehen unverhältnismäßige Kosten. Die Besetzung der Stelle des\*r Haushaltsbeauftragten ist aufgrund des geringen Umfangs oft sehr schwierig. Anstatt dauerhaft eine Person mit Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, aber nicht zwangsläufig Expertise, zu beschäftigen, könnten die Studierendenschaften bei konkreten Problemen den Rat tatsächlicher Fachexpert\*innen holen, zum Beispiel eines\*r Steuerberater\*in.

b) Die Hochschulen sollen die Rechtsprüfung der Studierendenschaft kostenlos durchführen. Dies soll auch für die Rechnungsprüfung gelten; diese sollte standardmäßig von der Hochschule übernommen werden, solange die Studierendenschaft kein externes Unternehmen beziehungsweise externe Personen damit beauftragt.

Die Verfasste Studierendenschaft ist eine Teilkörperschaft der Hochschule, damit ist diese für die Prüfung verantwortlich.

c) Die Entlastung der Finanzverantwortlichen soll nicht vom Hochschulvorstand vollzogen werden, sondern durch das Legislativorgan der Studierendenschaft. Der Hochschulvorstand soll diesen Beschluss dann genehmigen (analog zu § 109 LHO: "Ist ein besonderes Beschlussorgan [= VS-Leglativorgan] vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums [= Hochschulvorstand].")

d) Die Verfasste Studierendenschaft und die Landesstudierendenvertretung müssen das Recht erhalten im Namen der Studierenden Verbandsklagen zu führen.

Da viele Regelungen die Studierendenschaft als Gesamtheit betreffen, ist es nicht hinnehmbar, dass einzelnen Studierenden die Last eines Musterverfahrens aufgeladen wird. Das potentielle finanzielle Risiko sollte auf die Studierendenschaft verteilt werden können.

Bei vielen Problemen verschleppen die Hochschulen die Klagen einzelner Studierender, da diese verfallen, sobald die Betroffenen nicht mehr an der Hochschule immatrikuliert sind, was Studierende potentiell von der Durchsetzung ihrer Rechte abhält.

e) Die Studierendenschaften müssen für alle Aktivitäten kostenlos Räume von der Hochschule zur Verfügung gestellt bekommen.

Die aktuelle Regelung lässt den Hochschulen zuviel Handlungsspielraum und schränkt die Arbeit der Studierendenschaften und ihrer Mitglieder massiv ein.

f) Die Studierendenschaften sollen Urabstimmungen nicht nur zu Satzungsänderungen, sondern auch zu anderen Fragen durchführen können.

g) Vollversammlungen soll es ermöglicht werden, Wahlen durchzuführen und verbindliche Entscheidungen in allen Bereichen zu treffen.

Die basisdemokratischen Ansätze, welche laut Gesetzgeberin ausdrücklich ermöglicht werden sollen und welche die unabhängigen Studierendenvvertretungen geprägt haben, werden mit einem Verbot von Vollversammlungen verhindert. Die Ausnahme für solche Modelle, in welchen das Legislative Organ eine Vollversammlung ist, löst nicht für alle Hochschulen das Problem. Insbesondere auf Fachebene sind Wahlen aus Vollversammlungen lange gängige Praxis gewesen; viele Fachschaften haben in den letzten Jahren keine praktikablen Ansätze gefunden dies umzusetzen. Fachschaftsvollversammlungen als direktdemokratische Teilhabemöglichkeit erleichtern den Einstieg in hochschulpolitisches Engagement und sollen ausdrücklich erlaubt werden.

h) Den Studierendenschaften muss ein umfassendes Anhörungsrecht zugestanden werden. Unabhängig von der bestehenden Gremienzusammensetzung an einer Hochschule muss eine Fachschaft die Möglichkeit bekommen, sich zu Änderungen der Prüfungs- oder Zulassungsordnung direkt zu äußern. In der aktuellen Ausgestaltung kann die Studienkommission dies nicht gewährleisten. Zum einen, da an großen Fakultäten die studentischen Mitglieder einer Studienkommission nicht alle Studiengänge abdecken. Zum anderen, weil die studentischen Mitglieder der Studienkommission im Fakultätsrat und nicht direkt von den Fachschaften gewählt werden. Auf Landesebene muss bei mittel- und unmittelbar sie betreffenden Gesetzesänderungen die Landesstudierendenvertretung angehört werden. Ist diese nicht konstituiert, müssen die Studierendenvvertretungen einzeln angehört werden.

i) Das Wahlkreisverbot für Verfasste Studierendenschaften muss abgeschafft werden.

Das Verbot entspricht an vielen Standorten nicht der realen Studiensituation und erschwert es den Verfassten Studierendenvvertretungen all ihren Studierenden eine sinnvolle demokratische Teilhabe zu ermöglichen.

### 3. Lehre und Studiengestaltung

a) Es soll festgelegt werden, dass alle Gremien, Ausschüsse etc. der Hochschule namentlich, mit ihrer Funktionsbestimmung und Zusammensetzung in der Grundordnung beziehungsweise der Geschäftsordnung der Hochschulen genannt werden müssen.

Die Hochschulen gehen zunehmend dazu über, informelle Arbeitsgemeinschaften oder ähnliche, undemokratische und nicht legitimierte Zusammenkünfte einzuführen, um so die demokratischen Institutionen und Prozesse zu umgehen. Dem muss ein Riegel vorgeschoben werden.

b) Bei Interessenkollision in einem Prüfungsausschuss, also dann wenn der\*die Dozent\*in der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen der Prüfungsausschuss angerufen wird, auch zugleich im Prüfungsausschuss sitzt, soll geregelt werden, dass die\*der Dozent\*in vertreten werden muss. Gleiches gilt, wenn der\*die studentische Vertreter\*in im Prüfungsausschuss diesen anruft.

c) Die aktuelle Regelung, die sogenannten "Zwangsexmatrikulationen" nach Überschreitung der Regelstudienzeit von mehr als drei Semester zulässt, ignoriert die Wirklichkeit an vielen Hochschulen, wo die Durchschnittsstudienzeit die Regelstudienzeit deutlich überschreitet. Darüber hinaus bestraft die Regel vor allem diejenigen, die sich innerhalb ihres Studiums zusätzlich engagieren, erst während des Studiums

die deutsche Sprache lernen oder neben dem Studium arbeiten müssen. Diese Regelung ist daher abzuschaffen oder die festgelegte Frist mindestens zu verdoppeln.

d) Grundsätzliche muss auch die Gesamtregelstudienzeit von derzeit fünf auf sechs Jahre angehoben werden, um der Studienrealität gerecht zu werden.

e) Für ehrenamtliches Engagement innerhalb der Studierendenschaft muss eine damit einhergehende Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht werden.

**Landesstudierendenvertretung**

**Baden-Württemberg**

c/o AStA Geschäftsstelle

Duale Hochschule (DHBW)

Friedrichstraße 14

70174 Stuttgart

praesidium@lastuve-bawue.de

www.lastuve-bawue.de

#### 4. Verhältnis zum Studierendenwerk

Das Einvernehmen, welches mit dem Studierendenwerk hergestellt werden muss, bevor die VS eine ihrer Aufgaben wahrnehmen darf, welche bereits vom Studierendenwerk wahrgenommen werden, soll durch ein Benehmen ersetzt werden.

Das Studierendenwerk ist mit der Wahrnehmung der Belange der Studierenden beauftragt, wenn nun die Studierenden diese selbst wahrnehmen ist dies der direktere Weg. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Studierendenwerk die Verfassten Studierendenschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einschränken darf.

#### 5. Promovierende

Die verpflichtende Einführung der Statusgruppe Promovierende wird kritisch gesehen. Das Landeshochschulgesetz sollte, wenn überhaupt, die Entscheidung über eine solche Einführung an die Promovierenden der einzelnen Hochschulen geben.

Die Etablierung eines Status eigens für Promovierende ist wichtig für eine adäquate Mitbestimmung und Wertschätzung ihres Beitrags für die Hochschulen. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Bedingungen, die für die erfolgreiche Interessensvertretung der Promovierenden als eigene Statusgruppe, jedoch an den Hochschulen Baden-Württembergs nicht gegeben. So stehen Promovierende z.T. unter erheblichem Zeit- und Publikationsdruck. An kleinen Hochschulen ist die Zahl der Promovierenden außerdem sehr gering.

Zur besseren Vertretung der Promovierenden könnte jedoch der Promovierendenkonvent in die Organisationssatzungen der VSen integriert werden.

#### 6. Forderungen zum Rektorat

Damit das Rektorat, als Trägerin wichtiger Entscheidungen die Perspektive der Studierenden angemessen berücksichtigen kann, schlagen wir vor, dass in Zukunft auch im Rektorat die Studierenden durch mindestens ein beratendes studentisches Mitglied an der Entscheidungsfindung beteiligt werden sollen. Dieses Mitglied soll von der Verfassten Studierendenschaft entsandt werden. Dies gilt insbesondere, solange die Kompetenzen des Rektorats nicht in den Senat zurückverlagert werden.

[1] Verweis auf die LAK-Positionierung zum Hochschulrat: [http://www.studis.de/lak-bawue/fileadmin/lak-bawue/Beschluesse/Hochschulbeirat\\_beschlossen.pdf](http://www.studis.de/lak-bawue/fileadmin/lak-bawue/Beschluesse/Hochschulbeirat_beschlossen.pdf)